

WBE.2012.404 / ME / rm

(BE.2012.34)

Art. 33

**Urteil vom 24. April 2013**

Besetzung

Verwaltungsrichter Schwartz, Vorsitz  
Verwaltungsrichter Brandner  
Verwaltungsrichter Oetiker  
Gerichtsschreiber Meier  
Rechtspraktikantin Kyd

Beschwerde-  
führerin

**Einwohnergemeinde Z.** \_\_\_\_\_  
vertreten durch lic. iur. Marc Siegenthaler, Rechtsanwalt

**gegen**

Beschwerde-  
gegnerin

**X.** \_\_\_\_\_  
unentgeltlich vertreten durch lic. iur. Maja Gehrig, Rechtsanwältin

**und**

**Bezirksamt Y.** \_\_\_\_\_

Gegenstand

Beschwerdeverfahren betreffend Sozialhilfe

Entscheid des Bezirksamts Y. \_\_\_\_\_ vom 18. September 2012

---

**Das Verwaltungsgericht entnimmt den Akten:**

**A.**

**1.**

X. \_\_\_\_\_, geb. 1987, zog per 1. April 2012 von W. \_\_\_\_\_ zu ihrem Freund A. \_\_\_\_\_, welcher Mieter einer 4,5-Zimmer-Wohnung in der Liegenschaft V. \_\_\_\_\_ in U. \_\_\_\_\_ ist. Am 8. März 2012 hatte X. \_\_\_\_\_ bei der Gemeinde Z. \_\_\_\_\_ ein Gesuch um materielle Hilfe gestellt. Ihr Freund ist nicht von der Sozialhilfe abhängig und erzielt ein monatliches Einkommen von Fr. 5'315.00 (brutto).

**2.**

Am 16. April 2012 erliess der Gemeinderat Z. \_\_\_\_\_ folgenden Entscheid:

"1.

Gestützt auf die vorgenannten Ausführungen lehnt der Gemeinderat Z. \_\_\_\_\_ das Gesuch von X. \_\_\_\_\_ um Gewährung von materieller Hilfe ab.

2.

Die zum Gesuch eingereichten Unterlagen werden Frau X. \_\_\_\_\_ nach Rechtskraft dieses Beschlusses retourniert."

**B.**

**1.**

Mit Beschwerde vom 15. Mai 2012 liess X. \_\_\_\_\_, vertreten durch Maja Gehrig, Rechtsanwältin, folgende Anträge stellen:

"1.

Der angefochtene Entscheid sei aufzuheben.

2.

Die Gemeinde Z. \_\_\_\_\_ sei anzuweisen, die Sozialhilfeansprüche der Beschwerdegegnerin zu berechnen und ihr rückwirkend ab 1. April 2012 monatlich angemessene Hilfe auszusahlen.

Eventualiter sei die Gemeinde anzuweisen, bei der Berechnung der Sozialhilfeansprüche der Beschwerdeführerin die finanziellen Mittel von A. \_\_\_\_\_ höchstens teilweise und angemessen anzurechnen.

(...)"

**2.**

Am 18. September 2012 erliess das Bezirksamt Y. \_\_\_\_\_ folgenden Entscheid:

"1.

Die Beschwerde wird gutgeheissen.

2.

Der Beschluss des Gemeinderates Z. \_\_\_\_\_ vom 16.04.2012 wird aufgehoben.

3.

Die Sache wird zurück an den Gemeinderat Z. \_\_\_\_\_ gewiesen. Er wird angewiesen, die Sozialhilfeansprüche der Beschwerdeführerin zu berechnen und ihr rückwirkend ab 01.04.2012 die materielle Hilfe auszusahlen.

4.

Der Beschwerdeführerin wird die unentgeltliche Rechtspflege gewährt und Frau lic. iur. Maja Gehrig, Rechtsanwältin, als ihre unentgeltliche Rechtsvertreterin ernannt. Ihre Kostennote in Höhe von CHF 1'700.00 wird genehmigt. Die Auszahlung erfolgt nach Rechtskraft.

5.

Die Kosten des bezirksamtlichen Beschwerdeverfahrens, bestehend aus einer Staatsgebühr von CHF 800.00 sowie der Kanzleigebür von CHF 50.00, zusammen CHF 850.00, werden zu Lasten der Staatskasse abgeschrieben.

(...)"

## **C.**

### **1.**

Gegen den Entscheid des Bezirksamts liess die Einwohnergemeinde Z. \_\_\_\_\_, vertreten durch Marc Siegenthaler, Fürsprecher, mit Eingabe vom 18. Oktober 2012 Verwaltungsgerichtsbeschwerde erheben mit folgenden Anträgen:

"1.

Das Urteil des Bezirksamtes Y. \_\_\_\_\_ vom 18. September 2012 sei aufzuheben;

2.

Der Entscheid der Gemeinde Z. \_\_\_\_\_ vom 16. April 2012 sei zu bestätigen;

3.

Eventualiter sei die Sache zur Neubeurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen;

4.

Der Beschwerde sei die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen (§ 46 VRPG);

5.

Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen."

**2.**

Das Bezirksamt Y. \_\_\_\_\_ liess sich am 2. November 2012 mit dem Antrag auf Abweisung der Beschwerde vernehmen.

**3.**

Das Departement Gesundheit und Soziales (DGS), Generalsekretariat, hat auf eine Stellungnahme verzichtet.

**4.**

Die Beschwerdegegnerin, vertreten durch lic. iur. Maja Gehrig, Rechtsanwältin, liess in der Beschwerdeantwort vom 26. November 2012 folgende Anträge stellen:

"1.

Der Entscheid des Bezirksamtes Y. \_\_\_\_\_ vom 18. September 2012 sei nicht aufzuheben und die Verwaltungsgerichtsbeschwerde vom 18. Oktober 2012 des Gemeinderates Z. \_\_\_\_\_ sei abzuweisen.

2.

Es sei X. \_\_\_\_\_ die unentgeltliche Rechtspflege zu gewähren und ihr in der Person der Unterzeichnenden eine unentgeltliche Rechtsbeiständin zu bestellen.

3.

Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen."

**5.**

Das Verwaltungsgericht hat den Fall am 24. April 2013 beraten und entschieden.

---

**Das Verwaltungsgericht zieht in Erwägung:**

**I.**

**1.**

Gegen letztinstanzliche Entscheide der Verwaltungsbehörden ist die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig (§ 54 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 4. Dezember 2007 [Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG; SAR 271.200]). Gemäss § 58 des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe und die soziale Prävention vom 6. März 2001 (Sozialhilfe- und Präventionsgesetz, SPG; SAR 851.200) in der bis 31. Dezember 2012 geltenden Fassung können Verfügungen und Entscheide der Sozialbehörden mit Beschwerde beim Bezirksamt angefochten werden (Abs. 1). Dessen Entscheid kann an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden (Abs. 2). Das Verwaltungsgericht ist somit zur Beurteilung vorliegender Beschwerde zuständig.

**2.**

Im bezirksamtlichen Entscheid wird die Beschwerdeführerin zur Prüfung eines Gesuchs um materielle Hilfe und zur Ausrichtung von Sozialhilfeleistungen verpflichtet (vgl. § 47 Abs. 1 lit. a SPG). Damit hat sie ein schutzwürdiges eigenes Interesse an der Aufhebung oder Änderung des Entscheids und ist beschwerdelegitimiert (§ 42 lit. a VRPG; Aargauische Gerichts- und Verwaltungsentscheide [AGVE] 2008, S. 303).

**3.**

Auf die Beschwerde ist einzutreten.

**4.**

Mit der Verwaltungsgerichtsbeschwerde gerügt werden können die unrichtige oder unvollständige Sachverhaltsfeststellung sowie Rechtsverletzungen (§ 58 Abs. 4 SPG i.V.m. § 55 Abs. 1 VRPG).

**II.**

**1.**

Die Beschwerdeführerin stellt zunächst den Antrag, es sei der Beschwerde die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen. Diese kommt ihr von Gesetzes wegen zu (vgl. § 46 Abs. 1 VRPG) und sie wurde im vorliegenden Verfahren nicht entzogen. Insoweit ist der Verfahrensantrag gegenstandslos.

**2.**

**2.1.**

Die Beschwerdeführerin beantragt die Aufhebung des bezirksamtlichen Entscheids und die Bestätigung ihrer Verfügung vom 16. April 2012, in welcher das Gesuch der Beschwerdegegnerin um materielle Hilfe abgewiesen wurde. Aufgrund des Subsidiaritätsprinzips habe die Beschwerdegegnerin keinen Anspruch auf Sozialhilfe. Sie werde gemäss eigener Darstellung vom Vater unterstützt. Diese Unterstützung habe sie im Gesuch um materielle Hilfe vom 8. März 2012 verschwiegen. Diesbezüglich habe die Vorinstanz den Sachverhalt unvollständig ermittelt. Nachdem das Bezirksamt von der Unterstützung durch den Vater Kenntnis erhalten habe, wären weitere Abklärungen angezeigt gewesen (vgl. Beschwerde, S. 3 f.).

**2.2.**

Nach Meinung der Beschwerdegegnerin liegt keine unvollständige Sachverhaltsabklärung der Vorinstanz vor. Diese habe in Kenntnis der Höhe der Unterstützung des Vaters entschieden. Die Beiträge des Vaters seien nicht als eigene Mittel anzurechnen, eine Abklärungspflicht habe nicht bestanden. Seit ihrem Zuzug halte sich die Beschwerdegegnerin mit monatlichen Zahlungen des Vaters von Fr. 450.00 über Wasser (vgl. Beschwerdeantwort, S. 2 f.). Der Vater habe die Beiträge einzig aus moralischer Verpflichtung und zur Überbrückung der Notlage geleistet. Ohnehin liege

kein Anwendungsfall der Subsidiarität vor. Die Krankenkassenprämie und die Beitragszahlungen an die AHV würden von der Gemeinde übernommen. Die Beschwerdegegnerin habe in ihrem Gesuch um materielle Hilfe auch keine Zuwendungen des Vaters verschwiegen, eine erste Zahlung sei erst danach erfolgt. Die Vorinstanz habe den Sachverhalt umfassend festgestellt (vgl. Beschwerdeantwort, S. 3).

### 2.3.

Nach den Ausführungen der Beschwerdegegnerin wird sie mit monatlichen Beiträgen des Vaters von Fr. 450.00 unterstützt. Diese Unterstützung sei erst nach der Einreichung des (abgelehnten) Gesuchs erfolgt und zur Überbrückung der "Notlage". Sie sei bereits an ihrem früheren Wohnort mit Sozialhilfe unterstützt worden (vgl. Beschwerdeantwort, S. 3 f.).

### 2.4.

#### 2.4.1.

Nach § 5 Abs. 1 SPG besteht Anspruch auf Sozialhilfe, sofern die eigenen Mittel nicht genügen und andere Hilfeleistungen nicht rechtzeitig erhältlich sind oder nicht ausreichen (Subsidiarität).

Eigene Mittel sind namentlich Einkünfte und Zuwendungen aller Art sowie Vermögen (§ 11 Abs. 1 SPG). Zuwendungen sind alle freiwilligen Leistungen Dritter wie Naturalleistungen oder andere Leistungen mit wirtschaftlichem Wert, die ansonsten über den Grundbedarf zu decken sind (§ 11 Abs. 2 der Sozialhilfe- und Präventionsverordnung vom 28. August 2002 [SPV; SAR 851.211]). Bei der Bemessung von finanziellen Leistungen der Sozialhilfe wird prinzipiell das ganze verfügbare Einkommen angerechnet (SKOS-Richtlinien, Kap. E.I.I). Freiwillige Leistungen Dritter sollen gemäss Lehre und Praxis nicht angerechnet werden, wenn sie von bescheidenem Umfang sind, ausdrücklich zusätzlich zu den Fürsorgeleistungen erbracht werden und bei einer Anrechnung entfallen würden (FELIX WOLFFERS, Grundriss des Sozialhilferechts, 2. Aufl., Bern 1999, S. 154; CLAUDIA HÄNZI, Die Richtlinien der schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe, Basel 2011, S. 391).

#### 2.4.2.

Die Beschwerdegegnerin hat an ihrem früheren Wohnort Sozialhilfe bezogen (vgl. act. 40). Aufgrund ihrer Angaben steht auch fest, dass sie seit der Gesuchstellung und für die Dauer des Beschwerdeverfahrens von ihrem Vater mit regelmässigen Zahlungen von Fr. 450.00 pro Monat unterstützt wird (Beschwerdeantwort, S. 3; Entscheid, S. 5). Der Sachverhalt ist damit vollständig festgestellt und weitere Abklärungen sind nicht angezeigt.

Der Gemeinderat hat in seinem Entscheid vom 16. April 2012 einen Anspruch auf Sozialhilfe pauschal verneint (act. 9). Die Zuwendungen des

Vaters führen zum vornherein nicht zur Deckung des sozialhilferechtlichen Existenzminimums und damit nicht zum Entfallen der Anspruchsgrundlagen. Das Bezirksamt hat die Sache diesbezüglich zu Recht an die Sozialbehörde zur Berechnung des Anspruchs der Beschwerdegegnerin zurückschickend. Insoweit erweist sich die Beschwerde als unbegründet. Der Gemeinderat wird zu prüfen haben, ob und in welchem Umfang die Unterstützung durch den Vater anzurechnen ist.

### **3.**

#### **3.1.**

Die Beschwerdeführerin beanstandet im Weiteren, entgegen den Erwägungen im angefochtenen Entscheid lebe die Beschwerdegegnerin in einem gefestigten Konkubinats nach § 12 Abs. 2 lit. c SPV mit ihrem Partner. Die Vorinstanz habe auch diesbezüglich den Sachverhalt nicht vollständig festgestellt (vgl. Beschwerde, S. 4 ff.). Nachdem die Beschwerdegegnerin gegenüber der Gemeinde erklärt habe, den "Mann fürs Leben" gefunden zu haben, und aufgrund des Bestehens eines gemeinsamen Wohnkonsenses würde die geistig-seelische Komponente eines gefestigten Konkubinats vorliegen, was sich auch an der Beschriftung der gemeinsamen Wohnung (bzw. des Briefkastens) zeige. Aufgrund des Abklärungsberichts des Kantonalen Sozialdienstes und der Tatsache, dass die Beschwerdegegnerin mit ihrem Partner einen gemeinsamen Haushalt führe mit Rollenverteilung, wobei insbesondere die Kosten für Lebensmittel geteilt würden, sei auch die wirtschaftliche Komponente des gefestigten Konkubinats (Tischgemeinschaft) erfüllt. Eine Bettgemeinschaft würde ebenfalls vorliegen (vgl. Beschwerde, S. 5 f.).

#### **3.2.**

Die Beschwerdegegnerin bestreitet in rechtlicher Hinsicht das Bestehen eines gefestigten Konkubinats im Sinne von § 12 Abs. 2 lit. c SPV. Sie und ihr Partner würden keine eheähnliche Beziehung führen. Dieser sei nicht bereit, sie finanziell zu unterstützen (vgl. Beschwerdeantwort, S. 4). Ein Wohnkonsens bestehe nur unter der Voraussetzung, dass die Beschwerdegegnerin ihren Anteil am Mietzins und den Kosten für den Lebensbedarf trage. Entsprechend § 12 Abs. 2 lit. a SPV führe das Zusammenleben in derselben Wohnung erst nach zwei Jahren zur Vermutung, dass eine eheähnliche Beziehung bestehe. Die Beschwerdegegnerin wohne erst seit Frühling 2012 mit dem Partner in derselben Wohnung. Die Beziehung hänge auch von der finanziellen Eigenständigkeit der Beschwerdegegnerin ab. Im Falle der Gutheissung der Beschwerde müssten sich die Beschwerdegegnerin und ihr Partner allenfalls neu orientieren. Eine unvollständige Sachverhaltsermittlung liege nicht vor (vgl. Beschwerdeantwort, S. 5).

### **3.3.**

Die Sozialbehörde hatte das Gesuch um materielle Hilfe mit Verweis auf das Subsidiaritätsprinzip abgewiesen. Der Gemeinderat Z. \_\_\_\_\_ erachte die Beziehung zwischen der Beschwerdegegnerin und ihrem Partner als eine enge und dauerhafte im Sinne von § 12 Abs. 2 lit. c SPV. Die Beschwerdegegnerin habe daher grundsätzlich die Möglichkeit, rechtzeitig zu weiteren finanziellen Hilfeleistungen zu gelangen (Akten des Bezirksamts, S. 9).

### **3.4.**

Die Vorinstanz beanstandete, die Sozialbehörde sei davon ausgegangen, dass die Beschwerdegegnerin in einer stabilen, eheähnlichen Beziehung lebe und dass ihr daher der Lohn des Partners angerechnet werden könne, sie habe aber kein Berechnungsblatt erstellt. In rechtlicher Hinsicht hat das Bezirksamt das Bestehen eines gefestigten Konkubinats verneint. Zur Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt, die Beschwerdegegnerin sei erst per 1. April 2012 zu ihrem Partner gezogen, ein gemeinsames Kind sei nicht vorhanden. Der Partner habe die Beschwerdegegnerin nie finanziell unterstützt und er sei auch in Zukunft nicht bereit, für ihren Lebensunterhalt aufzukommen. Die Vorinstanz hat den Beschluss der Sozialbehörde diesbezüglich aufgehoben und die Sache zur Berechnung des Anspruchs und zur rückwirkenden Auszahlung ab dem 1. April 2012 an diese zurückgewiesen (vgl. Entscheid, S. 7).

### **3.5.**

#### **3.5.1.**

Nach § 11 Abs. 2 SPG regelt der Regierungsrat, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfang bei der Berechnung der eigenen Mittel die finanziellen und persönlichen Verhältnisse anderer Personen in gleicher Wohn- und Lebensgemeinschaft zu berücksichtigen sind. Die Regelung hat insbesondere Art und Zweck der Wohn- und Lebensgemeinschaft sowie der Nähe der persönlichen Beziehung angemessen Rechnung zu tragen. Nach § 12 Abs. 1 SPV werden einer unterstützten Person, die in einer stabilen, eheähnlichen Beziehung lebt, die finanziellen Mittel der Partnerin oder des Partners ganz oder teilweise angerechnet, sofern nicht glaubhaft gemacht werden kann, dass die Beziehung keinen eheähnlichen Charakter aufweist. Beim Umfang der anzurechnenden finanziellen Mittel ist den konkreten Umständen, insbesondere den bestehenden Verpflichtungen, angemessen Rechnung zu tragen.

Nach § 12 Abs. 2 SPV ist eine stabile, eheähnliche Beziehung unter anderem anzunehmen, wenn seit mindestens zwei Jahren ein gemeinsamer Haushalt geführt wird (lit. a) oder wenn aufgrund anderer konkreter Umstände eine enge und dauerhafte Beziehung anzunehmen ist, der in ihren Wirkungen eheähnlicher Charakter zukommt (lit. c).



### **3.5.2.**

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts gelten Konkubinatspaare im Gegensatz zu Ehepaaren und Familien im gleichen Haushalt nicht als Unterstützungseinheit im Sinne von § 32 Abs. 1 SPV (vgl. auch Richtlinien für die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe, herausgegeben von der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe [SKOS-Richtlinien], Dezember 2000, 3. Ausgabe, Kapitel F.5.1). Die im Kanton Aargau bestehenden gesetzlichen Regelungen erlauben es nicht, bei der Berechnung des Sozialhilfeanspruchs eines im Konkubinat lebenden Bedürftigen gleich vorzugehen wie bei einem verheirateten und die Einkommen zusammenzuzählen. Bei einer im Konkubinat lebenden unterstützten Person ist von ihren eigenen finanziellen Mitteln auszugehen (vgl. Aargauische Gerichts- und Verwaltungsentscheide [AGVE] 2005, S. 284). Bei stabilem Konkubinat ist – trotz Fehlens einer entsprechenden rechtlichen Verpflichtung – grundsätzlich davon auszugehen, dass die Konkubinatspartner sich gegenseitig unterstützen. Hier ist bei der Berechnung des Notbedarfs das Einkommen und Vermögen des Konkubinatspartners für die Beurteilung der Bedürftigkeit angemessen zu berücksichtigen (vgl. AGVE 2003, S. 293 mit Hinweisen). Mangels einer rechtlichen Verpflichtung zur gegenseitigen Unterstützung ist jedoch eine Gleichbehandlung mit Ehepaaren, d.h. die Erstellung eines gemeinsamen Budgets mit vollständigem Einbezug der Einkünfte und Vermögenswerte der nicht unterstützten Person, unzulässig (AGVE 2003, S. 294). Eine Gleichstellung mit verheirateten hilfesuchenden Personen ist auch nicht zulässig, indem (indirekt) der anrechenbare Beitrag des Konkubinatspartners mittels eines Vergleichs- oder Schattenbudgets für Ehepaare festgesetzt wird.

### **3.5.3.**

§ 12 SPV hat eine Doppelfunktion, indem er beweisrechtliche und materiell rechtliche Bestimmungen enthält. Beweisrechtlich gibt er vor, unter welchen Umständen von Seiten des Gemeinwesens eine gegenseitige Unterstützung von Personen in gleicher Wohn- und Lebensgemeinschaft vermutet werden darf. In materieller Hinsicht macht er Vorgaben, unter welchen Voraussetzungen Mittel der Partnerin oder des Partners ganz oder teilweise angerechnet werden dürfen und zu deren Bemessung.

In einer stabilen Wohn- und Lebensgemeinschaft mit eheähnlichem Charakter geht es bei der Berücksichtigung und Bemessung des anrechenbaren Betrags darum, der Nähe der persönlichen Beziehung, Art und Zweck der Gemeinschaft Rechnung zu tragen (§ 11 Abs. 2 SPG). Nicht jede Wohngemeinschaft hat zwingend sozialhilferechtliche Konsequenzen. § 12 Abs. 1 Satz 2 SPV schreibt daher vor, dass den konkreten Umständen angemessen Rechnung zu tragen ist. Ausgangspunkt für die Bemessung der Bedürftigkeit und für die Bestimmung des Umfangs der anrechenbaren Mittel sind dabei die zwischen dem Beschwerdegegner und seiner Wohnpartnerin getroffenen Vereinbarungen und die tatsächliche

Gestaltung der gemeinsamen Lebenssituation in finanzieller und wirtschaftlicher Hinsicht (vgl. Entscheid des Verwaltungsgerichts [VGE] IV/24 vom 29. April 2011 [WBE.2010.400], S. 8).

### **3.6.**

Die Sozialhilfebehörde ist nach dem Untersuchungsgrundsatz (§ 17 Abs. 1 VRPG) von Amtes wegen zur Abklärung der Bedürftigkeit verpflichtet und sie kann auch die für den Vollzug erforderlichen Auskünfte einholen (§ 2 Abs. 2 SPG i.V.m. § 1 Abs. 4 SPV). Personen, die Leistungen nach dem SPG geltend machen, sind verpflichtet, über ihre Verhältnisse wahrheitsgetreu und umfassend Auskunft zu geben sowie die erforderlichen Unterlagen vorzulegen (§ 2 SPG i.V.m. § 1 SPV).

### **3.7.**

#### **3.7.1.**

Die Beschwerdegegnerin ist per 1. April 2012 in die Wohnung ihres Partners eingezogen. Nach eigener Darstellung bestand bereits früher eine Beziehung, welche aber unterbrochen wurde bzw. nicht gleichermassen verbindlich war wie heute (von der Beschwerdegegnerin als "on and off-Beziehung" bezeichnet; vgl. Akten des Bezirksamts, S. 3; vgl. auch Beschwerdebeilage 3). Damit greift die Vermutung von § 12 Abs. 2 lit. a SPV, wonach eine stabile, eheähnliche Beziehung anzunehmen ist, wenn seit mindestens 2 Jahren ein gemeinsamer Haushalt geführt wird, nicht. Indessen ist fraglich, ob aufgrund anderer konkreter Umstände ein stabiles Konkubinat anzunehmen ist, dem in seinen Wirkungen eheähnlicher Charakter zukommt (vgl. § 12 Abs. 2 lit. c SPV). Nach den Ausführungen der Beschwerdegegnerin bestand seit Oktober 2009 eine "verbindlichere" Beziehung; kennen gelernt hätten sie sich bereits im Alter von 20 Jahren (vgl. Akten des Bezirksamts, S. 3). Bei der Wohnung handelt es sich um eine Mietwohnung, welche den Eltern des Partners gehört. Gemäss Mietvertrag vom 30. März 2006 bezahlt der Partner für die 4,5-Zimmerwohnung einen Mietzins von Fr. 770.00 pro Monat bzw. Fr. 700.00 ab 1. Januar 2011 (ohne Nebenkosten; vgl. Akten der Gemeinde, S. 7, 9). Ein Untermietvertrag oder ein Beleg über die Beteiligung der Beschwerdegegnerin an den Kosten der Miete liegt nicht bei den Akten. Gemäss den Angaben der Beschwerdegegnerin ist der Partner nicht bereit, sie finanziell zu unterstützen. Angeblich werden die Ausgaben des Haushalts, die Kosten für Miete und Lebensmittel geteilt (Akten des Bezirksamts, S. 3). Hierzu lassen sich den Akten indessen keine Angaben entnehmen. Nach Darstellung der Beschwerdegegnerin liegt keine Rollenverteilung vor, der Partner führe den Haushalt und koche (Akten des Bezirksamts, S. 4). Gegenüber dem Kantonalen Sozialdienst gab die Beschwerdegegnerin an, sie führe den Haushalt mit dem Freund gemeinsam (Abklärungsbericht vom 14. Juni 2012; Beschwerdebeilage 4). Unbestrittenermassen teilen die Partner das Schlafzimmer.

### **3.7.2.**

Die Beweislast für das Bestehen einer gefestigten, eheähnlichen Beziehung im Sinne von § 12 Abs. 2 lit. c SPV liegt beim Gemeinwesen. Die Beschwerdegegnerin lebt erst seit 1. April 2012 mit dem Partner im gemeinsamen Haushalt. Dass sich die Beschwerdegegnerin unter diesen Umständen zur Hälfte an den Kosten für die Miete sowie Lebensmittel beteiligt, ist plausibel. Aus den Ausführungen der Beschwerdegegnerin ist zu schliessen, dass sie sich eine dauerhafte Beziehung wünscht, dass der Partner jedoch jedenfalls gegenwärtig nicht für alle Kosten des Haushalts allein aufkommen möchte. Anhaltspunkte, welche gegen diese Darstellung sprechen, liegen nicht vor. Nachdem die Beschwerdegegnerin ausgeführt hat, dass seit Oktober 2009 eine verbindlichere Beziehung bestehe, der Einzug in die gemeinsame Wohnung aber erst im Zeitpunkt der Gesuchstellung erfolgt ist, kann noch nicht vom Bestehen einer gefestigten eheähnlichen Beziehung ausgegangen werden, welche eine ganze oder teilweise Anrechnung der finanziellen Mittel des Partners rechtfertigt. Unter diesen Umständen ist nicht zu beanstanden, wenn die Vorinstanz das Bestehen eines qualifizierten Konkubinats verneint hat. Weitergehende Sachverhaltsermittlungen sind nicht erforderlich.

### **3.7.3.**

Damit hat die Vorinstanz die Sache zu Recht zur erneuten Beurteilung des Gesuchs und zur Ausrichtung von Sozialhilfe an die Sozialbehörde zurückgewiesen (§ 49 VRPG).

Eine Rückweisung an die verwaltungsinterne Rechtsmittelinstanz, wie sie die Beschwerdeführerin im Eventualbegehren beantragt, ist aufgrund der Zuständigkeit der Sozialbehörde zur Prüfung des Gesuchs und der Erhaltung der verwaltungsinternen Beschwerdemöglichkeit nicht vorzunehmen.

## **4.**

Zusammenfassend erweist sich die Beschwerde als unbegründet und ist abzuweisen. Entsprechend dem angefochtenen Entscheid hat die Sozialbehörde das Gesuch der Beschwerdegegnerin vom 8. März 2012 um materielle Hilfe zu beurteilen und die Beschwerdegegnerin hat ab 1. April 2012 Anspruch auf materielle Hilfe.

## **III.**

### **1.**

#### **1.1.**

Im Beschwerdeverfahren werden die Verfahrenskosten in der Regel nach Massgabe des Unterliegens und Obsiegens auf die Parteien verlegt. Den Behörden werden Verfahrenskosten nur auferlegt, wenn sie schwerwiegende Verfahrensmängel begangen oder willkürlich entschieden haben (§ 31 Abs. 2 VRPG). Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsge-

richts hat eine beschwerdeführende Gemeinde in Abweichung von diesem Grundsatz die Verfahrenskosten zu tragen, wenn sie unterliegt (vgl. AGVE 2006, S. 285). Die Beschwerdeführerin hat daher die Kosten des Verfahrens zu tragen.

### **1.2.**

Nach § 32 Abs. 2 VRPG sind die Parteikosten in der Regel nach Obsiegen und Unterliegen auf die Parteien zu verlegen. Eine Einschränkung entsprechend der Regelung bei den Verfahrenskosten, wonach den Behörden Verfahrenskosten nur auferlegt werden, wenn sie schwerwiegende Verfahrensmängel begangen oder willkürlich entschieden haben, sieht das Gesetz bei der Parteikostenverteilung nicht vor.

Die Beschwerdeführerin hat der Beschwerdegegnerin eine angemessene Parteientschädigung zu bezahlen.

### **2.**

Die Höhe der Parteientschädigung vor Verwaltungsgericht bestimmt sich im Beschwerdeverfahren nach dem Streitwert (§ 8a Abs. 1 lit. a des Dekrets über die Entschädigung der Anwälte vom 10. November 1987 [Anwaltstarif, AnwT; SAR 291.150]). Streitigkeiten in Sozialhilfesachen sind regelmässig vermögensrechtlicher Natur (vgl. AGVE 2007, S. 191). Für die Berechnung des Streitwerts gilt die ZPO (§ 4 AnwT). Dieser entspricht im vorliegenden Verfahren der von der Sozialbehörde auszurichtenden materiellen Hilfe ohne Anrechnung von Mitteln seit 1. April 2012 und liegt damit mutmasslich knapp unter Fr. 20'000.00. Innerhalb des in § 8a Abs. 1 lit. a AnwT vorgesehenen Rahmenbetrages richtet sich die Entschädigung nach dem mutmasslichen Aufwand des Anwaltes, nach der Bedeutung und der Schwierigkeit des Falles (§ 8a Abs. 2 AnwT). Angesichts des Vorliegens eines Streitwerts im oberen Bereich des Rahmenbetrages und der Tatsache, dass die Anwältin die Beschwerdegegnerin bereits vor der Vorinstanz vertreten hat und mit den Einzelheiten des Falles vertraut war, erweist sich ein Honorar von Fr. 1'700.00 für die Ausfertigung der Beschwerdeantwort und der Eingabe vom 3. Dezember 2012 als angemessen.

### **3.**

Bei diesem Ergebnis wird das Gesuch der Beschwerdegegnerin um unentgeltliche Rechtspflege und Vertretung gegenstandslos.

---

### **Das Verwaltungsgericht beschliesst:**

Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege und Vertretung wird als gegenstandslos geworden abgeschrieben.

---

### **Das Verwaltungsgericht erkennt:**

**1.**

Die Beschwerde wird abgewiesen.

**2.**

Die verwaltungsgerichtlichen Verfahrenskosten, bestehend aus einer Staatsgebühr von Fr. 1'500.00 sowie der Kanzleigebür und den Auslagen von Fr. 335.00 gesamthaft Fr. 1'835.00 sind von der Beschwerdeführerin zu bezahlen.

**3.**

Die Beschwerdeführerin wird verpflichtet, der Rechtsvertreterin der Beschwerdegegnerin die vor Verwaltungsgericht entstandenen Parteikosten in Höhe von Fr. 1'700.00 zu ersetzen.

---

Zustellung an:

die Beschwerdeführerin (Vertreter)

die Beschwerdegegnerin (Vertreterin)

das Departement Gesundheit und Soziales (DGS), Kantonaler Sozialdienst, Beschwerdestelle

die Staatsanwaltschaft Y. \_\_\_\_\_

Mitteilung an:

das DGS, Generalsekretariat

---

### **Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten**

Dieser Entscheid kann wegen Verletzung von Bundesrecht, Völkerrecht, kantonalen verfassungsmässigen Rechten sowie interkantonalem Recht innert **30 Tagen** seit der Zustellung mit **Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten** beim **Schweizerischen Bundesgericht**, 1000 Lausanne 14, angefochten werden. Die Frist steht still vom 7. Tag vor bis und mit 7. Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August und vom 18. Dezember bis und mit 2. Januar. Die unterzeichnete Beschwerde muss das Begehren, wie der Entscheid zu ändern sei, sowie in gedrängter Form die Begründung, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt, mit Angabe der Beweismittel enthalten. Der angefochtene Entscheid und als Beweismittel angerufene Urkunden sind beizulegen (Art. 82 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht [Bundesgerichtsgesetz, BGG; SR 173.110] vom 17. Juni 2005).

---

Aarau, 24. April 2013

**Verwaltungsgericht des Kantons Aargau**

3. Kammer

Vorsitz:

Gerichtsschreiber:

Schwartz

Meier